

§ 3 Nr. 26b

[Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB]

eingefügt durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

Steuerfrei sind

...

26b. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nr. 26 den Freibetrag nach Nr. 26 Satz 1 nicht überschreiten. ²Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 26b 1

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Inhalt und Umfang der Steuerfreiheit von
Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB**

Anm.

Anm.

**I. Inhalt der Befreiung
(Satz 1 Halbs. 1) 2**

**II. Umfang der Steuerbefreiung
(Satz 1 Halbs. 2) 3**

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Abzug von Ausgaben 4**

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 26b

1

Grundinformation: Die Vorschrift wurde auf Vorschlag des BRats in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingeführt (BTDrucks. 17/2823, 1; s. auch BTDrucks. 16/5200, 25; BRDrucks. 566/09; BRDrucks. 318/10). Steuerbegünstigt sind nunmehr Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB, soweit sie inklusive der Einnahmen iSv. Nr. 26 den Freibetrag von nunmehr 2400 € nicht übersteigen.

Rechtsentwicklung der Nr. 26b:

► *JStG 2010 v. 8.12.2010* (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (§ 52 Abs. 4b Satz 2; s. BT/Drucks. 17/3549, 27; MELCHIOR, DStR 2010, 2481).

Bedeutung der Nr. 26b: Der Gesetzgeber sah sich aus folgenden Gründen zum Handeln veranlasst: Zwar können Aufwandsentschädigungen iSd. § 1835a BGB bereits nach § 3 Nr. 26a bis zu nunmehr 720 € stfrei bleiben (s. § 3 Nr. 26a Anm. 2). Soweit jedoch dieser Betrag überschritten wird, sind die Zahlungen regelmäßig nach § 22 Nr. 3 stpfl., wenn die dortige Freigrenze von 256 € überschritten wird (BMF v. 25.11.2008, BStBl. I 2008, 985; BayLfSt. v. 4.5.2009, DStR 2009, 1201; MELCHIOR, DStR 2010, 2481; vgl. § 3 Nr. 26a Anm. 1). Demgegenüber sind nach Nr. 26 Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter bis zu 2400 € stfrei. Diese Schlechterstellung von ehrenamtlich Tätigen gegenüber Übungsleitern wollte der Gesetzgeber beseitigen (CHURA/DIEZEMANN/DRÄGER/MUXFELDT, DB 2010, Beil. Nr. 7 zu Heft 49, 4/5).

► *Rechtssystematische Bedeutung:* Die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB hat Vergütungsfunktion, soweit ihr nicht Aufwendungen zugrunde liegen. Insofern stellt Nr. 26b wie auch Nr. 26 stbare Einkünfte stfrei (s. § 3 Nr. 26 Anm. 2; BFH v. 17.10.2012 – VIII R 57/09, BStBl. II 2013, 799, zu Berufsbetreuern).

Verhältnis der Nr. 26b zu anderen Vorschriften:

► *Verhältnis zu § 3 Nr. 26:* § 3 Nr. 26 greift für ehrenamtlich tätige Vormünder, rechtl. Betreuer und Pfleger nicht ein, weil mangels einer pädagogischen Ausrichtung kein Befreiungstatbestand iSd. Vorschrift vorliegt. Es geht auch nicht um die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (BayLfSt. v. 4.5.2009, DStR 2009, 1201).

► *Verhältnis zu § 3 Nr. 26a:* Die in Nr. 26b genannten Voraussetzungen erfüllen auch die Merkmale des § 3 Nr. 26a (vgl. § 3 Nr. 26a Anm. 2). Ein zusätzlicher Freibetrag ist aber nach § 3 Nr. 26a Satz 2 weitestgehend ausgeschlossen, wenn die Stbefreiung nach Nr. 26b ganz oder teilweise gewährt wird (vgl. § 3 Nr. 26a Anm. 3), es sei denn, es handelt sich um verschiedene Tätigkeiten.

► *Verhältnis zu § 22 Nr. 3:* Aufwendungen iSd. Nr. 26b, die den Betrag von 2400 € übersteigen, sind nach § 22 Nr. 3 stpfl., soweit die dortige Freigrenze von 256 € überschritten wird (s. auch § 3 Nr. 26a Anm. 1; zu Einkünften aus selbständiger Arbeit s. BFH v. 17.10.2012 – VIII R 57/09, BStBl. II 2013, 799; s. auch Schl.-Holst. FG v. 21.8.2003 – 2 K 179/02, EFG 2003, 1595, rkr.; FG Ba.-Württ. v. 24.9.2009 – 3 K 1350/08, EFG 2010, 120, rkr.).

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Inhalt und Umfang der Steuerfreiheit von Aufwands-
entschädigungen nach § 1835a BGB**

I. Inhalt der Befreiung (Satz 1 Halbs. 1)

2

Vormundschaft, rechtliche Betreuung, Pflegschaft: Der 3. Abschn. des Buches 4. Familienrecht im BGB umfasst drei Bereiche: Die Vormundschaft über Minderjährige als auf Dauer gerichtete Erziehung und Vermögensfürsorge für elternlose Kinder und Jugendliche (§§ 1773–1895 BGB), sodann die Betreuung psychisch kranker oder körperlich, geistig oder seelische behinderter Erwachsener (§§ 1896–1908i BGB) und die Pflegschaft als Hilfe bei der Besorgung einzelner bzw. eines Kreises von Angelegenheiten (§§ 1909–1921 BGB). Das Amt des Vormunds, Betreuers und Pflegers ist, obwohl die gesetzlichen Regelungen auch öffentlich-rechtl. Bestandteile enthalten, kein öffentlich-rechtl., sondern ein Ehrenamt, wird also unentgeltlich ausgeübt (§ 1836 Abs. 1 Satz 1, § 1908i, § 1915 BGB).

Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB: Dem Vormund steht grds. kein Vergütungsanspruch zu (§ 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB). Er kann jedoch seine Aufwendungen geltend machen. Dabei hat er ein Wahlrecht, ob er sich die ihm tatsächlich entstandenen Aufwendungen gem. § 1835 BGB aufgrund von Einzelnachweisen ersetzen oder ob er sich gem. § 1835a BGB hierfür pauschal entgelten lässt (Schl.-Holst. FG v. 21.8.2003 – 2 K 179/02, EFG 2003, 1595, rkr.).

Die StBefreiung betrifft nur die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB. Diese kann der Vormund ohne Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit der im Einzelfall besorgten Angelegenheiten erheben (BTDrucks. 11/4528, 12). Im Fall des § 1835 BGB ist regelmäßig von stbaren Einnahmen iSd. § 18 Abs. 1 Nr. 3 auszugehen. Aufwendungen sind grds. als BA abziehbar.

► *Die Höhe der Pauschale* ist im BGB nicht festgelegt, sondern an den jeweils maßgeblichen Höchstbetrag der Stundenentschädigung für Zeugen gem. § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gebunden. Die Stundenentschädigung beträgt 2015 21 €, die Mindestaufwandsentschädigung beläuft sich nach § 1835a Abs. 1 Satz 1 BGB auf 399 €/Jahr (19x 21 €).

Der Vormund kann für jede Vormundschaft, für die ihm kein Vergütungsanspruch zusteht, die Pauschale in Anspruch nehmen. Führt ein Stpfl. mehrere nicht vergütete Vormundschaften, so hat er Anspruch auf die volle Pauschale für jede einzelne Vormundschaft (BTDrucks. 11/4528, 112).

► *Schuldner der Pauschale* ist grds. das Mündel. Bei Mittellosigkeit des Mündels greift allerdings die Staatskasse ein (§ 1835a Abs. 3 BGB).

► *§ 1835a BGB gilt sinngemäß* für die rechtl. Betreuung (§ 1908i BGB) und die Pflegschaft (§ 1915 Abs. 1 BGB).

II. Umfang der Steuerbefreiung (Satz 1 Halbs. 2)

3

Die Aufwandsentschädigungen sind stfrei, soweit sie zusammen mit den stfreien Einnahmen iSd. Nr. 26 den dortigen Freibetrag (2400 €) nicht überschreiten. Es gilt also für die Aufwandsentschädigungen gem. § 1835a BGB ein einheitli-

cher Freibetrag zusammen mit dem sog. Übungsleiterfreibetrag. Eine Begründung für diese ungewöhnliche Gesetzeskonstruktion bleiben die Gesetzesmaterialien schuldig. Sie ist vermutlich in fiskalischen Erwägungen zu suchen.

Eine Zusammenschau mit § 3 Nr. 26 kommt natürlich nur in Betracht, wenn ein Stpfl. neben seinem Ehrenamt noch als Übungsleiter tätig ist. Übt er, was die Regel sein dürfte, nur das Ehrenamt aus, dürfen die Aufwandsentschädigungen den Betrag von 2400 € nicht überschreiten. Das ist angesichts der Einzelpauschale iHv. 399 € nur bei der Übernahme mehrerer Vormundschaften etc. der Fall.

4

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Abzug von Ausgaben**

Nach § 3 Nr. 26 Satz 2, den Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, dürfen WK und BA nur abgezogen werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen (s. § 3 Nr. 26 Anm. 9).